



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Ergänzende Regelungen der LMU zu den Richtlinien des Universität Bayern e.V. zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten

Auf der Grundlage von Ziff. 9 Buchst. g Sätze 5 und 6 der *Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten* gilt an der LMU ergänzend und bis auf weiteres Folgendes:

1. Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4b der *Richtlinien* sind nach Möglichkeit über Online-Konferenz-Tools durchzuführen.

Soweit eine Durchführung über Online-Konferenz-Tools nicht möglich ist, sind Zusammenkünfte so zu organisieren, dass ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden gewährleistet ist. Dies hat beispielsweise durch eine entsprechende Sitzordnung, die Vermeidung von Wartesituationen durch ein frühzeitiges Aufsperrn des Raums und eine straffe Sitzungsleitung zu erfolgen.

2. Publikumsverkehr ist so weit wie möglich telefonisch und elektronisch abzuwickeln. Soweit ein persönliches Erscheinen erforderlich ist, findet der Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Soweit die Gebäude nicht geöffnet sind, werden Besucher am Gebäudeeingang abgeholt und dorthin zurück begleitet.
3. Die Durchführung von Prüfungen in Präsenzform, Praxisveranstaltungen, kleineren Seminaren zur Ergänzung der Online-Lehre sowie die Öffnung der Bibliotheken gem. Ziff. 5 bis 8 der *Richtlinien* sind im Einzelfall durch die Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung in Schriftform zu genehmigen. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Jede Maßnahme ist der Hochschulleitung mindestens fünf Arbeitstage vor Umsetzung über die E-Mail-Adresse gesundheit@lmu.de anzuzeigen. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 9 der *Richtlinien* und dieser *Ergänzenden Regelungen* zu dokumentieren. Die Hochschulleitung kann geplante Maßnahmen im Einzelfall untersagen.
 - a) Prüfungen dürfen gem. Ziff. 5 der *Richtlinien* nur in besonderen Ausnahmefällen in Präsenzform stattfinden. Finden Prüfungen in Präsenzform statt, werden folgende Leistungen von der Zentralen Universitätsverwaltung erbracht:

- (1) Ermittlung der Prüfungsplatzkapazität im Hinblick auf die Abstandsregeln („Corona-Kapazität“)
- (2) Kennzeichnung und Nummerierung der nutzbaren Plätze
- (3) Aushang von Hygienehinweisen in Eingangsbereichen, in Toilettenanlagen und an zentralen Punkten.
- (4) Kennzeichnung von Sicherheitsabständen vor den Raumzugängen
- (5) Reinigung der Prüfungsräume mindestens täglich, nach Bedarf auch mehrmals
- (6) Auf- und Verschluss der Gebäude und Räume im notwendigen Umfang
- (7) bei Bedarf zusätzliches Sicherheitspersonal in den Gebäuden zur Regulierung des Zu- und Abgangs

Weitere spezifische Vorkehrungen sind erforderlichenfalls von der verantwortlichen Fakultät oder der die Prüfung organisierenden Einrichtung zu treffen. Sie informieren bereits in der Ladung zur Prüfung über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen und stellen durch Aufsichten sicher, dass die Infektionsschutzregelungen gem. Ziff. 9 der *Richtlinien* in den Prüfungsräumlichkeiten gewährleistet werden. Festlegungen der Hausverwaltung, insbesondere bei paralleler Durchführung von Prüfungen verschiedener Fakultäten oder Einrichtungen, sind zu beachten. Im Prüfungsraum sind nur die gekennzeichneten Plätze zu nutzen. Die Prüflinge werden vor Verlassen des Prüfungsraums durch die Aufsichtspersonen auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen beim Verlassen der Räume und des Gebäudes hingewiesen.

- b) Hinsichtlich Praxisveranstaltungen (Ziff. 6 der *Richtlinien*) gilt bei der vorrangigen Prüfung, ob Veranstaltungen mit Hilfe von Online-Tools durchgeführt werden können, ein strenger Maßstab. Praktische Demonstrationen von Dozierenden sind möglichst in Räumen mit Möglichkeit zur Videoübertragung durchzuführen.

Bei der Festlegung der Teilnehmendenzahl sind der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sowie die Raumgröße besonders zu berücksichtigen (Kleingruppen). Gegebenenfalls müssen Kurse aufgeteilt werden.

Die Veranstaltungsleiter erteilen zu Beginn der Veranstaltung Hygienehinweise, die z.B. den nach Möglichkeit einzuhaltenden Mindestabstand, die allgemeinen Hygieneregeln (insbes. Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette) sowie die Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Utensilien einschließt. Gruppenarbeit ist so weit wie möglich zu vermeiden. Die Veranstaltungsleiter überprüfen laufend die Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Auf Angehörige von Risikogruppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

- c) Eine Durchführung von Präsenzseminaren mit bis zu 30 Teilnehmenden ist möglich, wenn dies zur Ergänzung der Online-Lehre notwendig ist. Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn es sich um eine Ergänzung der Online-Lehre innerhalb derselben Lehrveranstaltung handelt.

Bei der Festlegung der Teilnehmendenzahl sind der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden sowie die Raumgröße besonders zu berücksichtigen (Kleingruppen). Gegebenenfalls müssen Kurse aufgeteilt werden.

Die Veranstaltungsleiter erteilen zu Beginn der Veranstaltung Hygienehinweise, die z.B. den nach Möglichkeit einzuhaltenden Mindestabstand, die allgemeinen Hygieneregeln (insbes. Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette) sowie die Vermeidung der gemeinsamen Nutzung von Utensilien einschließt. Gruppenarbeit ist so weit wie möglich zu vermeiden. Die Veranstaltungsleiter überprüfen laufend die Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Auf Angehörige von Risikogruppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

- d) Die Arbeits- und Leseplätze in den Bibliotheken sind nur für Beschäftigte und Studierende der LMU und nur im Rahmen der sich aus den Hygienevorschriften ergebenden Kapazitäten zugänglich. Ausleih-/Thekenbereiche werden durch Trennscheiben aus Plexiglas geschützt.

4. Bei der Durchführung von Prüfungen in Präsenzform, Praxisveranstaltungen, kleineren Seminaren zur Ergänzung der Online-Lehre und bei der Nutzung von Bibliotheken gem. Ziff. 5 bis 8 der *Richtlinien* sowie bei Publikumsverkehr gem. Ziff. 9c und bei Zusammenkünften im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4b der *Richtlinien* sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu benutzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder andere Maßnahmen das Infektionsrisiko entsprechend reduzieren (z.B. Abtrennungen aus Plexiglas). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung der Leitung der zuständigen Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Einrichtung.

Die Leiter und Leiterinnen der Maßnahmen gem. Ziff. 5 bis 8 der *Richtlinien* sowie der Zusammenkünfte im Rahmen des unmittelbaren Dienstbetriebs gem. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4b der *Richtlinien* stellen die Verteilung von Mund-Nasen-Bedeckungen an Teilnehmende sicher, die keine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitbringen. Gleiches obliegt bei Publikumsverkehr dem Gesprächspartner oder der Gesprächspartnerin an der

LMU. Bei der Ladung, Einladung bzw. Terminvereinbarung soll auf die Pflicht zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen werden.

Die LMU stellt dafür den Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt bedarfsgerecht.

5. Ergänzend ermöglicht die Universität in Fällen, in denen der Dienstbetrieb besondere Anforderungen an die Hygiene stellt (insbesondere Medizin, Tiermedizin, Laboratorien mit entsprechenden Krankheitserregern sowie Tierhaltungen) oder in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, für die jeweils beteiligten Personen die Nutzung von Desinfektionsmitteln.
6. Fakultäten sowie zentrale wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Einrichtungen können im Einzelfall strengere Regelungen vorsehen, als sie in diesen *Ergänzenden Regelungen* festgelegt sind. Die Anzeige- und Dokumentationspflichten gem. Ziff. 2 Sätze 3 bis 5 dieser *Ergänzenden Regelungen* gelten entsprechend. Den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist Rechnung zu tragen.

Diese *Ergänzenden Regelungen* treten am 30.06.2020 in Kraft.